

Das neue Kaufrecht

Änderungen für Unternehmer und Verbraucher

15.03.2022, Rechtsanwalt Jochen Rechtmann

Agenda

- I. Der neue Sachmangelbegriff
- II. Verbrauchsgüterkaufvertrag über digitale Waren
- III. Gewährleistungsrecht im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs
- IV. Lieferantenregress
- V. Handlungsbedarf und Handlungsoptionen

Der Sachmangelbegriff gem. § 434 BGB (n.F.)

▪ Subjektive Anforderungen

- Vereinbarte Beschaffenheit: Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige **vereinbarte** Merkmale, die der Sache selbst anhaften oder sich (wertbildend) aus ihrer Beziehung zu ihrer Umwelt ergeben
- Eignung für vertraglich vorausgesetzte Verwendung

▪ Objektive Anforderungen

- Eignung für gewöhnliche Verwendung
- Übliche und vom Käufer erwartbare Beschaffenheit: Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit und sonstige Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann
- Entsprechung einer Probe
- Mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der (mangelfreien) Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen

▪ Montageanforderungen sind erfüllt bei

- Sachgemäßer Durchführung
- Unsachgemäßer Durchführung, sofern weder durch den Verkäufer noch aufgrund einer vom Verkäufer übergebenen Anleitung.

▪ Lieferung einer anderen als der vertraglich geschuldeten Ware gilt als Lieferung einer mangelhaften Ware

▪ Subjektive und objektive Anforderungen sind nach neuem Recht gleichrangig zu beachten

▪ In Verbrauchsgüterkaufverträgen sind Abweichungen zu Lasten des Käufers gem. § 476 Abs. 1 BGB nur wirksam bei

- Vorvertraglicher Information des Käufers über Nichterfüllung objektiver Voraussetzungen
- Ausdrücklicher und gesonderter Vereinbarung der Abweichung

Anwendungsbereich (§ 474)

Verbrauchsgüterkaufverträge § 474 Abs. 1

▪ Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge

- durch die ein Verbraucher (Käufer)
- von einem Unternehmer (Verkäufer)
- eine Ware i.S.v. § 241a BGB (bewegliche Sache, die nicht aufgrund Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft wird) kauft
- und die ggf. zusätzlich Erbringung einer Dienstleistung des Unternehmers beinhalten

▪ Keine Anwendung der Regelungen über Verbrauchsgüterkäufe (§ 474 Abs. 2 S. 2) auf

- gebrauchte Waren
- die in öffentlicher Versteigerung (§ 312g Abs. 2 Nummer 10) verkauft wurden
- wenn klare und umfassende Infos, dass Verbrauchsgütervorschriften nicht gelten, leicht verfügbar gemacht wurden

Für Verbrauchsgüterkaufverträge über digitale Produkte bzw. Waren mit digitalen Elementen gelten zukünftig differenzierte Gewährleistungsregelungen

Digitale Produkte § 475a

- **Körperlicher Datenträger dient ausschließlich als Träger digitaler Inhalte**, z. B. CD, USB-Stick etc. (§475a Abs. 1)
 - Gewährleistung ist nicht in §§ 434ff, sondern in §§ 327ff (Verträge über digitale Produkte) geregelt
 - Arg.: Hauptpflicht ist nicht Pflicht zur Eigentumsverschaffung an Sache, sondern zur Bereitstellung der digitale Inhalte
- **Ware enthält digitale Produkte** oder ist mit ihnen verbunden, **kann aber Funktion auch ohne sie erfüllen**, z.B. Kfz mit Navi, smarter Kühlschrank etc. (§ 475a Abs. 2)
 - Nur für enthaltene digitale Produkte gelten §§ 327 bis 327u (§ 327a Abs. 2)
 - Im Übrigen gelten §§ 433ff

Waren mit digitalen Elementen §§ 475b, 327a Abs. 3 S. 1

- **Ware enthält digitale Produkte** oder ist mit ihnen verbunden **und kann Funktion ohne sie nicht erfüllen**, z.B. Smartphone, Computer etc.
- Vertrag umfasst Verpflichtung des Verkäufers zur Bereitstellung der digitalen Inhalte
 - Ist im Zweifel anzunehmen (§ 475 Abs.1 S.2)
- **Rechtsfolgen**
 - Sonderregelung des Sachmangels in § 475b
 - Sonderregelung des Sachmangels bei dauernder Bereitstellung digitaler Inhalte in § 475c
 - Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz in § 475d
 - Sonderbestimmung für die Verjährung in § 475e

Vertragsmäßigkeit digitaler Produkte: Freiheit von Produkt- und Rechtsmängel im geschuldeten Bereitstellungszeitraum (§§ 327d ff.)

Subjektive Anforderungen (§ 327e Abs. 2)

- Vereinbarte Beschaffenheit bzgl.
 - Menge,
 - Funktionalität,
 - Kompatibilität
 - Interoperabilität
 - Eignung für vertraglich vorausgesetzte Verwendung
- Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Aktualisierungen

Objektive Anforderungen (§ 327e Abs. 3,4)

- Eignung für gewöhnliche Verwendung
- Übliche und erwartbare Beschaffenheit bzgl.
 - Menge, Funktionalität, Kompatibilität sowie
 - Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit
- Entspricht Testversion bzw. Voranzeige
- Bereitstellung mit erwartbarem Zubehör und Anleitungen
- Ggf. notwendige Installation wurde
 - Sachgemäß durchgeführt (§ 475b Abs.6 Nr.2a)
 - Zwar unsachgemäß durchgeführt, aber nicht
 - ✓ durch Unternehmer
 - ✓ aufgrund einer durch ihn bereitgestellten Installationsanleitung
- Bereitstellung und Mitteilung erforderlicher Aktualisierungen (§ 327f)

Sachmangel einer Waren mit digitalen Elementen: Ware ist mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang und im Bereitstellungszeitraum den Anforderungen entspricht

Subjektive Anforderungen

- Ware entspricht allgemeinen subjektiven Anforderungen i.S.v. § 434
- Bereitstellung von Aktualisierungen digitaler Elemente (§ 475b Abs. 3 Nr.2)
 - In vereinbartem Umfang und Zeitraum
 - Bei Vereinbarung einer dauerhaften Bereitstellung digitaler Elemente für Bereitstellungszeitraum, mindestens zwei Jahre ab Ablieferung (§ 475c Abs.2)
 - Ist kein Zeitraum vereinbart gelten objektive Anforderungen als vereinbart (§ 475c Abs.1 S.2)

Objektive Anforderungen

- Ware entspricht allgemeinen objektiven Anforderungen i.S.v. § 434
- **Bereitstellung von Aktualisierungen digitaler Elemente (§ 475b Abs .4 Nr.2)**
 - **In objektiv erwartbarem und für Erhalt der Ware erforderlichem Umfang und Zeitraum**
 - **Information des Verbrauchers über Aktualisierungen**
- Installation der digitalen Elemente wurde
 - Sachgemäß durchgeführt (§475b Abs.6 Nr.2a)
 - Zwar unsachgemäß durchgeführt, aber nicht
 - ✓ durch Unternehmer
 - ✓ aufgrund einer durch ihn bereitgestellten Installationsanleitung

Das neue Recht erweitert die Gewährleistungsrechte der Verbraucher erheblich

- **Verkäufer haftet auch für dem Käufer bekannte bzw. vom Käufer grob fahrlässig nicht erkannte Mängel (§ 475 Abs.3 S.2)**
- **Verschärfung der Pflichten des Verkäufers zur Nacherfüllung (§ 475 Abs. 5)**
 - Zu bewirken innerhalb angemessener Frist nach Unterrichtung über Mangel
 - ✓ **Fristsetzung nicht erforderlich!**
 - Ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für Verbraucher
 - Unter Berücksichtigung von Art der Ware **und dem Zweck, für die Verbraucher sie benötigt**
- **Rücktritt ohne Nachfristsetzung (§ 475d Abs.1) wenn**
 - Verkäufer Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist nach Info über Mangel vorgenommen hat
 - ✓ **In diesem Fall wahlweise auch Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (§ 475d Abs.2)**
 - Sich trotz versuchter Nacherfüllung ein Mangel zeigt (nur 1 Versuch oder 2 Versuche § 440 S.2 ? a.A. Palandt: Umstände des Einzelfalls)
 - Der Mangel derart schwerwiegend ist, dass sofortiger Rücktritt gerechtfertigt ist
 - Verkäufer ordnungsgemäße (!) Nacherfüllung verweigert hat
 - Es nach Umständen offensichtlich ist, dass Verkäufer nicht ordnungsgemäß nacherfüllen wird
- **Bei Rückgabe der Sache**
 - Trägt Unternehmer Kosten der Rückgabe (§ 475 Abs. 6 S.1)
 - Steht Nachweis des Käufers über Rücksendung der Ware Rückgewähr gleich (§ 475 Abs. 6 S.2)
 - ✓ Verkäufer trägt Gefahr des Untergangs der Sache auf Rücktransport
 - ✓ Problem: Rechtslage bei ungenügender Verpackung?

Die Beweislast des Verkäufers für die Mangelfreiheit der verkauften Ware wird erweitert

- **Bezugspunkt des Beweislastregel in § 477 Abs. 1 ist nicht mehr ein auftretender „Sachmangel“, sondern „ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der Ware“**

- **Zeigt sich ein solcher innerhalb eines Jahres „wird vermutet, das Ware bei Gefahrenübergang mangelhaft war“**
 - Vermutungsregelung bedeutet, dass Verkäufer Mangelfreiheit zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs beweisen muss
 - ✓ I.E. muss er darlegen und ggf. beweisen, dass der abweichende Zustand der Sache durch Käufer verursacht wurde
 - Vermutung greift nicht, wenn Verkäufer beweisen kann, dass sie mit der Art der Sache oder des mangelhaften Zustands unvereinbar ist (z.B. verderbliche, bzw. nachweislich abgenutzte Ware bzw. Krankheit bei Kauf eines Tieres)

- **Sonderregelung für Verträge über Waren mit dauerhafter Bereitstellung digitaler Elemente (§ 477 Abs.2)**
 - Zeigt sich ein von vertraglichen Anforderungen abweichender Zustand
 - ✓ **während der Dauer der Bereitstellung** oder
 - ✓ **innerhalb von zwei Jahren seit Gefahrübergang**
 - „wird vermutet, das die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren“

Für Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln digitaler Elemente werden besondere Verjährungsregelungen eingeführt (§ 475e)

- **Mindestverjährungsfrist bei dauerhafter Bereitstellung digitaler Elemente**
 - Ansprüche **wegen eines Mangels** an den digitalen Elementen verjähren frühestens 12 Monate nach Ende des Bereitstellungszeitraums (§ 475e Abs.1)
 - Zeigt Mangel sich erst innerhalb der Verjährungsfrist, läuft weitere Verjährungsfrist von 4 Monaten an (§ 475e Abs.3)

- **Mindestverjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung der Pflicht gem. § 475b Abs. 3 bzw. 4 zur Aktualisierung digitaler Elemente (§ 475e Abs. 2)**
 - 12 Monate nach Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht
 - Zeigt Mangel sich erst innerhalb der Verjährungsfrist, läuft weitere Verjährungsfrist von 4 Monaten an (§ 475e Abs.3)

- **Mindestverjährungsfrist für Ansprüche wegen eines geltend gemachten Mangels bei Übergabe der Ware an Verkäufer oder – auf dessen Veranlassung an einen Dritten (§ 475e Abs.4)**
 - Zwei Monate nach Übergabe der nachgebesserten Ware oder Ersatzware.

Sonderregelungen für Garantieerklärungen (§ 479)

- **Einfache und verständliche Abfassung und vorgeschriebener Mindestinhalt (§ 479 Abs.1)**
 - Hinweis auf gesetzliche Verbraucherrechte bei Mängeln, dass deren Inanspruchnahme unentgeltlich ist und dass diese durch Garantie nicht eingeschränkt werden
 - Name und Anschrift des Garantiegebers
 - Das vom Käufer einzuhaltende Verfahren für Geltendmachung der Garantie
 - Nennung der Ware, auf die Garantie sich bezieht
 - Umfang, Dauer und räumlicher Geltungsbereich des Garantieschutzes
- **Übermittlung spätestens bei Lieferung der Ware auf dauerhaftem Datenträger (§§ 479 Abs.2, 126b)**
 - Papier, CD-ROM, USB-Stick, Speicherkarte, Festplatte, E-Mail, Computerfax
- **Übernahme einer Herstellergarantie begründet gem. § 479 Abs.3 Mindestanspruch des Käufers gegen Hersteller auf Nacherfüllung gemäß §§ 439 Abs. 2,3,5, 475 Abs. 3 S.1 und Abs.5, d.h.**
 - Übernahme aller erforderlichen Aufwendungen i.R. der Nacherfüllung, ggf. auch für Ausbau aus anderer Sache und Wiedereinbau
 - Ausschluss von Wertersatz für Nutzungen bei Austausch
- **Verstoß gegen Anforderungen berührt Wirksamkeit der Garantieverpflichtung nicht (§ 479 Abs.4)**

Die Rückgriffsansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten werden erweitert

- Umfang des Rückgriffsanspruch des Verkäufers gegen seinen Lieferanten gem. § 445a wird an seine erweiterten Nacherfüllungsverpflichtungen gem. §§ 439 und 475 angepasst
- Aufwendungsersatzanspruch gem. § 445a knüpft nun auch an Verletzung der Aktualisierungspflicht gem. § 475b Abs. 4 an
- Ende der Ablaufhemmung in § 445b Abs.2 S. 2 a.F. wurde gestrichen
 - Diese bewirkte, dass die Verjährungsfrist für Ansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten spätestens 5 Jahre nach Lieferung der Sache an den Verkäufer zu laufen begann
 - Da die Aktualisierungspflicht des Verkäufers bei Verbrauchsgüterkaufverträgen über digitale Waren deutlich länger laufen kann, kann sein Regressanspruch nicht mehr auf diesen Zeitraum beschränkt werden.
- Bei Verbraucherverträgen über die Bereitstellung digitale Produkte gem. §§ 327, 327a, richtet sich gem. § 445c Regressanspruch des Unternehmers gegen seinen Lieferanten, nicht nach §§ 445a, 445b, sondern nach § 327u
 - Weitreichender Aufwendungsersatzanspruch bei Inanspruchnahme durch Verbraucher
 - Verjährt 6 Monate nach dem Zeitpunkt
 - ✓ in dem der Verbraucher seine Rechte aus § 327c ausgeübt hat
 - ✓ In dem Unternehmer Ansprüche des Verbrauchers nach § 327I erfüllt hat
- **Rügeobliegenheiten der Zwischenhändler gem. § 377 HGB gelten sowohl i.R. des § 445a als auch des § 327u!**

Vertragsmuster sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen sowohl im Einkauf als auch im Verkauf geprüft und an das neue Recht angepasst werden

Risiken aufgrund der Gesetzesänderung

- AGB, die zu Lasten des Käufers von der neuen Rechtslage abweichen, werden regelmäßig unwirksam werden
- Gleiches gilt auch für Individualvereinbarungen, soweit sie gegen zwingende Teile des novellierten Kaufrechts verstoßen
- Es besteht die Gefahr von Abmahnungen und Klagen von Verbraucherschutzverbänden nach dem UKlaG
- Lieferantenregress ist nicht mehr kongruent zu Risiken der Inanspruchnahme durch Kunden (z.B. aus Aktualisierungspflicht) ausgestaltet

Handlungsoptionen

- Beschaffenheitsvereinbarungen bzw. Vereinbarungen über den Vertragszweck können Haftungsrisiken aus Mängelhaftung entschärfen
- Im Rahmen von § 476 Abs. 1 BGB kann durch ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung von gesetzlichen Gewährleistungspflichten abgewichen werden
- Im Rahmen von § 476 Abs. 2 BGB können Verjährungsfristen durch ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung verkürzt werden
- Verträge mit den Lieferanten können eine faire Verteilung bzw. sachgerechte Weitergabe neuer Pflichten gewährleisten

Ihr Kontakt



Jochen Rechtmann
Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
rechtmann@bbr-law.de
T +49 (0) 69 – 24 75 215 20

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T +49 (0) 211 – 82 89 77-0

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T +49 (0) 30 – 81 45 21 96-1

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt
T +49 (0) 69 – 24 75 215-0